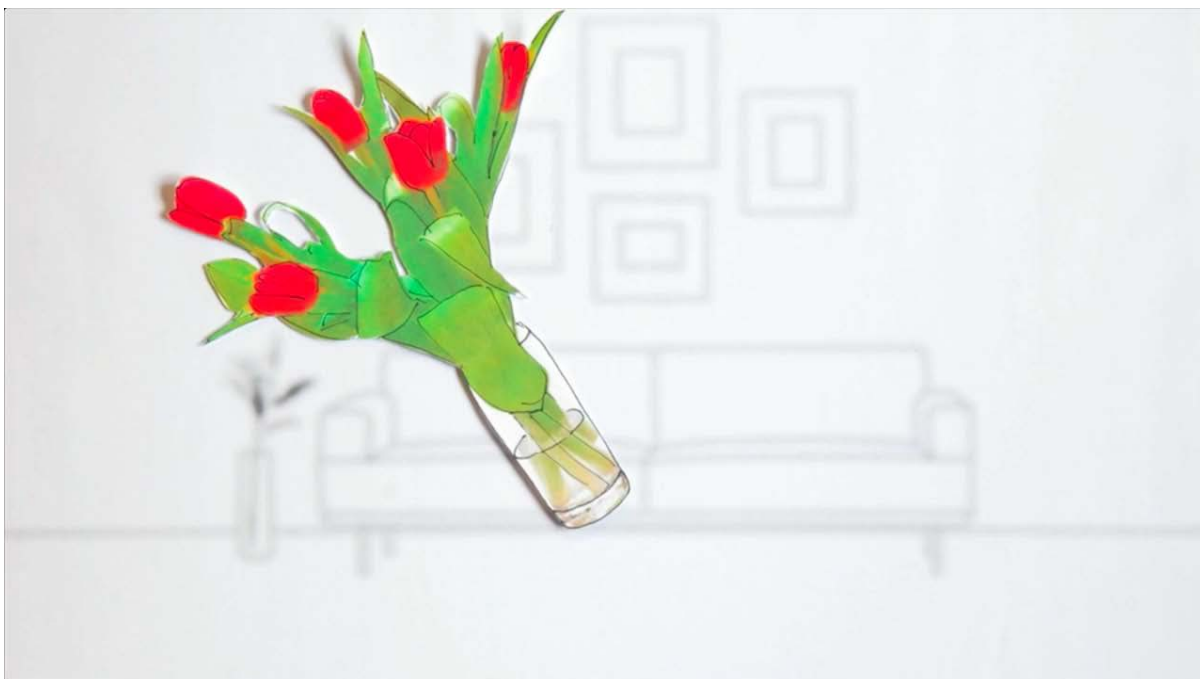




„Monitoring Häusliche Gewalt“ im Kanton Basel-Stadt



Berichterstattung an den Departementsvorsteher, Regierungsrat Hanspeter Gass

Basel, 26. Oktober 2012

Thomas Frauchiger, Generalsekretär

Catherine Jobin und Isabel Miko Iso, Co-Leiterinnen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Inhalt

1.	Auftrag.....	3
2.	Ausgangslage.....	3
2.1	Definition "Häusliche Gewalt".....	3
2.2	Polizeiliche Kriminalstatistik.....	4
2.3	Aufgaben der Akteure im Bereich "Häusliche Gewalt".....	6
2.3.1	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.....	6
2.3.2	Weitere Akteure.....	7
2.4	Rechtsgrundlagen.....	8
3.	Vorgehen des Projektteams.....	8
3.1	Datenerhebung.....	8
3.1.1	Datengrundlage.....	8
3.1.2	Mitwirkende Stellen.....	9
3.1.3	Methode.....	9
3.2	Auswertung der Daten.....	9
4.	Ergebnisse des Monitorings.....	9
4.1	JSD-interne Stellen.....	9
4.1.1	Kantonspolizei.....	9
a)	Polizeieinsätze und betroffene Personen.....	9
b)	Polizeiliche Schutzmassnahmen.....	11
c)	Feststellungen.....	15
4.1.2	Migrationsamt.....	16
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	16
b)	Feststellungen.....	18
4.1.3	Bewährungshilfe.....	18
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	18
b)	Feststellungen.....	20
4.1.4	Staatsanwaltschaft.....	20
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	20
b)	Feststellungen.....	23
4.2	JSD-externe Institutionen.....	23
4.2.1	Frauenhaus.....	24
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	24
b)	Feststellungen.....	29
4.2.2	Opferhilfe.....	29
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	29
b)	Feststellungen.....	31
4.2.3	Männerbüro.....	31
a)	Abläufe und statistische Angaben.....	31
b)	Feststellungen.....	33
4.3	Schnittstellenprobleme.....	34
4.3.1	Lernprogramm für gewaltausübende Männer.....	34
a)	Problematik und statistische Angaben.....	34
b)	Feststellung.....	35
4.3.2	Kinder.....	36
a)	Problematik und statistische Angaben.....	36
b)	Feststellungen.....	38
5.	Fazit.....	39
6.	Ausblick.....	39
7.	Dank.....	40

1. Auftrag

Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) hat die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt beauftragt, ein "Monitoring Häusliche Gewalt" mit Einbezug von verwaltungsinternen und -externen Akteuren aufzubauen.

Das Projektteam "Monitoring Häusliche Gewalt" mit dem Generalsekretär als Projektleiter und den beiden Co-Leiterinnen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt hat Ende Mai 2010 seine Arbeit aufgenommen.

Ziel des Projektes war, Aufgaben und Vernetzungen der einbezogenen Akteure festzuhalten, Abläufe bei der Fallbearbeitung darzustellen, Entwicklungen zu analysieren und mögliches Optimierungspotential aufzuzeigen. Langfristig soll eine regelmässige, zumindest jährliche Berichterstattung erfolgen.

Der Überbegriff "Monitoring" ist definiert als die ständige systematische Erfassung, Untersuchung und Überwachung einer bestimmten Situation, eines Vorganges oder eines Prozesses mittels Beobachtung und verbunden mit dem Einsatz technischer Hilfsmittel.

Mit dem vorliegenden Bericht wird das Projekt abgeschlossen und die Verantwortung für die Weiterführung des "Monitoring Häusliche Gewalt" an die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt übertragen.

2. Ausgangslage

2.1 Definition "Häusliche Gewalt"

Unter häuslicher Gewalt wird die Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen Eltern (auch Stief-/Pflegeeltern) und Kind oder zwischen weiteren Verwandten verstanden¹.

¹ Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Neuenburg, 2012, S. 37.

2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

Sämtliche angezeigten Straftaten nach Strafgesetzbuch

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Anzeigestatistik. Wenn mit einer Handlung gegen mehrere Gesetzesartikel verstossen wird, werden entsprechend mehrere Straftaten registriert. Gemäss PKS des Jahres 2011 wurden schweizweit insgesamt 559'877 Straftaten angezeigt. Im Vorjahr waren es 527'897. Die angezeigten Straftaten in der Schweiz haben in diesem Zeitraum um 6% zugenommen².

Im Jahr 2011 wurden im Kanton Basel-Stadt 22'048 angezeigte Straftaten erfasst. Im Vorjahr waren es 19'812. Dies entspricht einer Zunahme von 11%.

Angezeigte Straftaten nach Strafgesetzbuch im Bereich der häuslichen Gewalt

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird bei den für diesen Bereich relevanten Straftaten³ die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. Die angezeigten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt bilden somit eine Teilmenge der vorgängig erwähnten angezeigten Straftaten.

Auf dieser Datengrundlage ergeben sich folgende Zahlen: Im Jahr 2011 wurde gesamtschweizerisch in 39% Prozent der relevanten angezeigten Straftaten (insgesamt 15'061) eine häusliche Beziehung registriert.

Für den Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2011 40% der relevanten angezeigten Straftaten (insgesamt 860) als häusliche Gewalt ausgewiesen⁴. Der Anteil der angezeigten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt ist somit im Kanton Basel-Stadt gleich gross wie im schweizerischen Durchschnitt.

Die 860 angezeigten Straftaten wurden von 471 beschuldigten Personen begangen. 83% der beschuldigten Personen sind Männer.

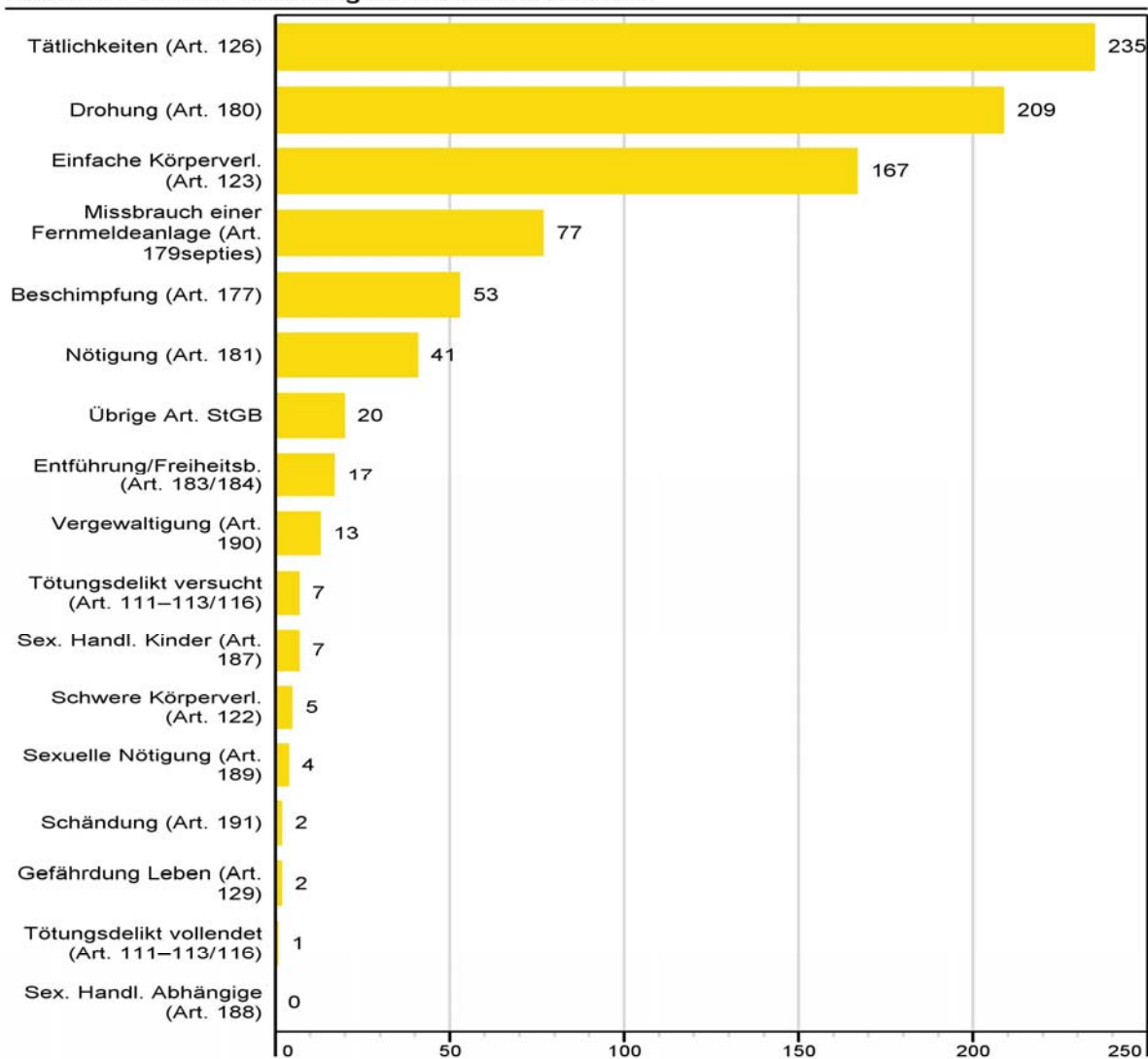
² PKS 2011, Bundesstatistik, S. 15.

³ Siehe nachstehende Tabelle.

⁴ PKS 2011, Basel-Stadt, S. 33.

Die statistische Verteilung nach Straftatbeständen des Strafgesetzbuches sieht folgendermassen aus:

Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbeständen



Stand der Datenbank: 13.2.2012

Quelle: PKS

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260 bis StGB).

Gesamtschweizerisch ist in den letzten drei Jahren eine Abnahme der angezeigten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt festzustellen. In Basel-Stadt ist hingegen im selben Zeitraum eine Zunahme zu beobachten. Gegenüber dem Vorjahr mit 744 angezeigten Straftaten war 2011 im Bereich der häuslichen Gewalt eine **Zunahme von 16 %** festzustellen.

Jahr	2009 CH	2009 BS	2010 CH	2010 BS	2011 CH	2011 BS
Total angezeigte Straftaten im Bereich häusliche Gewalt	16'349	727	15'768	744	15'061	860

Demgegenüber sind die Interventionen der Kantonspolizei – anlässlich einer Polizeintervention werden in der Regel mehrere Straftaten protokolliert – im Bereich der häuslichen Gewalt rückläufig⁵.

Anlässlich der Medienpräsentation der PKS 2011 am 26. März 2012 wurde die Zunahme der Gesamtzahl der angezeigten Straftaten im Kanton Basel-Stadt um 11% ausführlich dargestellt. Dahingegen wurde die Zunahme der angezeigten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt um 16% nicht kommentiert.

2.3 Aufgaben der Akteure im Bereich "Häusliche Gewalt"

2.3.1 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Stadt, "Halt-Gewalt", ist seit 2009 im Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements angesiedelt. Die staatliche Interventionsstelle ist aus dem 1997 lancierten Interventionsprojekt hervorgegangen, das 2003 als Abteilung in das ehemalige Justizdepartement integriert wurde.

Die Interventionsstelle nimmt sowohl die strategische Planung und Konzeptarbeit als auch die konkrete operationelle Umsetzung und Begleitung von Projekten wahr: Sie zeigt Entwicklungen im Bereich häuslicher Gewalt auf und wird in Zukunft regelmässig die Berichterstattung zum "Monitoring Häusliche Gewalt" verfassen. Sie bildet und leitet Gremien zur Förderung der interdepartementalen, interinstitutionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und unterstützt die Koordination der Schnittstellen. Dabei ist der 1997 gegründete kantonale Runde Tisch für die Koordination und den interdisziplinären Fachaustausch das wichtigste Gremium. Die Interventionsstelle bietet Weiterbildungen für Fachpersonen an und leistet im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt. Sie nimmt an kantonalen wie gesamtschweizerischen Vernehmlassungen von Gesetzesvorlagen teil, die für den Bereich häusliche Gewalt von Bedeutung sind. Auf interkantonaler und internationaler Ebene pflegt die Interventionsstelle den Fachaustausch und die Vernetzung und beteiligt sich an der Gestaltung und Durchführung von nationalen und internationalen Fachtagungen.

⁵ Vgl. Kapitel 4.1.1.

2.3.2 Weitere Akteure

a) Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Basel-Stadt interveniert bei Fällen häuslicher Gewalt aufgrund von Meldungen und Anzeigen von direkt Involvierten und Drittpersonen, welche die Polizei über entsprechende Vorfälle informieren, sowie aufgrund eigener Feststellungen.

b) Migrationsamt

Das Migrationsamt, Ressort Aufenthalte, erhält von Amtes wegen sämtliche Polizeirapporte, bei denen Personen ohne Schweizerpass involviert sind. In Fällen häuslicher Gewalt ist das Zusammenwohnen der involvierten Personen oft in Frage gestellt. Durch eine räumliche Trennung entfällt der Aufenthaltsgrund "Verbleib beim Ehegatten", weshalb die gewaltbetroffene Person die Schweiz verlassen müsste. Allenfalls kann aber, gestützt auf andere Rechtsnormen, eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

c) Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe, welche von der Kantonspolizei von Amtes wegen die Adressen von weggewiesenen Personen erhält⁶, kontaktiert diese und lädt sie zu einem freiwilligen Beratungstermin ein.

d) Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erhält von der Kantonspolizei die "Rapporte Häusliche Gewalt". In Ausnahmefällen gelangen von häuslicher Gewalt betroffene Personen direkt mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Diese führt die Strafverfahren, erhebt und vertritt die Anklage, erlässt Strafbefehle und weitere Abschlussverfügungen wie Sistierung, Einstellung, Abtretung oder Nichtanhandnahme.

e) Frauenhaus

Das Frauenhaus Basel (FH), welches von den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft subventioniert wird, ist als stationäre Einrichtung zuständig für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die Kinder werden unabhängig von Alter und Geschlecht aufgenommen. Zusätzlich zu den erwachsenen Frauen finden im FH auch minderjährige junge Frauen, die von häuslicher Gewalt inklusive einer Zwangsverheiratung (auch eine Form häuslicher Gewalt) bedroht sind, Zuflucht. Dies nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den involvierten Stellen beziehungsweise bis zur Umplatzierung in eine auf minderjährige junge Frauen ausgerichtete Institution.

⁶ Polizeigesetz BS § 37c Abs. 2) Informations- und Meldepflicht: Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten von den Beratungsstellen vernichtet.

f) Opferhilfe

Die von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft subventionierte Opferhilfe (OH) ist zuständig für Opfer von Gewalttaten nach Opferhilfegesetz (OHG). Sie umfasst vier historisch gewachsene Abteilungen: "limit" berät Frauen, "triangel" berät Kinder und Jugendliche, "männer plus" berät Männer. "bo" ist nicht zuständig für Opfer von häuslicher Gewalt.

g) Männerbüro

Das von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft subventionierte Männerbüro Region Basel (MB) bietet Männern Beratung zu verschiedenen Themen an. Rund die Hälfte des Arbeitsaufwandes entfällt auf den Bereich der häuslichen Gewalt.

h) Nicht in das Monitoring einbezogene Akteure

Weitere, bis jetzt nicht in das Monitoring einbezogene Akteure sind zum Beispiel die Gerichte, die Schulen, der Kindes- und Jugendschutz, die Spitäler sowie Suchtberatung und Sozialhilfe. Mit dem Ausbau des Monitorings sollen auch diese Institutionen schrittweise einbezogen werden.

2.4 Rechtsgrundlagen

Bestimmungen zur häuslichen Gewalt finden sich in zahlreichen Rechtsgebieten. Insbesondere im Polizei-, Straf-, Zivil-, Ausländer-, Sozialversicherungs- und Opferhilferecht sind spezifische Normen implementiert.

Die unterschiedlichen Normzwecke können im laufenden Verfahren zu Konkurrenzen und Widersprüchlichkeiten führen.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es bislang kein Gewaltschutzgesetz, wie es in den Kantonen Neuenburg, Genf und Zürich in Kraft ist. In einem Gewaltschutzgesetz können kantonale Schutzmassnahmen gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig können die Positionierung und der Auftrag der Interventionsstelle verbindlich geregelt werden.

3. Vorgehen des Projektteams**3.1 Datenerhebung****3.1.1 Datengrundlage**

Das Projektteam hat in mehreren Sitzungen gemeinsam mit den beteiligten Akteuren definiert, welche Daten – mit vertretbarem Aufwand – erhoben werden sollen. Das Vorgehen und die Datengrundlagen wurden vom Leitungsteam JSD (Geschäftsleitung) beschlossen.

Die für die Berichterstattung verwendeten Daten wurden durch die Akteure in eine in eine vorläufige Erfassungsdatenbank eingespielen.

3.1.2 Mitwirkende Stellen

In das aktuelle Monitoring sind departementsintern die Kantonspolizei, unter anderem mit den Psycho-Sozialen Diensten, und der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration mit dem Migrationsamt und der Bewährungshilfe einbezogen. Involviert sind ebenfalls die Staatsanwaltschaft und die durch den Kanton Basel-Stadt subventionierten Institutionen Opferhilfe, Frauenhaus und Männerbüro. Technisch unterstützt wurde das Projektteam durch die Controllingabteilung des JSD.

3.1.3 Methode

Um das Ausmass häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft abzubilden, gibt es zwei verschiedene Methoden. Mit Hellfeldstudien werden Fälle erfasst, die bereits offiziell bekannt und registriert sind. Prävalenzstudien versuchen hingegen herauszufinden, wie viele Menschen von häuslicher Gewalt betroffen sind. Der vorliegende Bericht stützt sich auf kantonale Daten aus dem Hellfeld. Da das Hellfeld im Bereich der häuslichen Gewalt jedoch lediglich einen sehr begrenzten Ausschnitt des Aufkommens der häuslichen Gewalt erfasst, werden auch Resultate aus Prävalenzstudien herangezogen. Nur so kann die Thematik sachgerecht dargestellt werden.

3.2 Auswertung der Daten

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt hat die erhobenen Daten ausgewertet. Die Daten der einzelnen Akteure konnten nicht verknüpft werden. Aufgrund des Daten- und des Vertrauensschutzes bedürfte der Datentransfer einer sorgfältigen Regelung. Zudem wäre die Erfassung eines Falles von der Eröffnung bis zum Abschluss unter Einbezug der verschiedenen Institutionen äusserst aufwendig und würde den Zeitraum eines Berichtsjahres in der Regel übersteigen.

4. Ergebnisse des Monitorings

4.1 JSD-interne Stellen

4.1.1 Kantonspolizei

a) Polizeieinsätze und betroffene Personen

Polizeieinsätze

Im Juli 2007 wurde ein ausführlicher Rapportbogen speziell für häusliche Gewalt entwickelt, der in komplexen Fallkonstellationen bis zu 17 Seiten umfasste. Seit Mitte März 2012 wird zur Dokumentation der Polizeieinsätze zu häuslicher Gewalt ein kurzer Rapportbogen ("Rapport Häusliche Gewalt") von drei bis vier Seiten verwendet, der denselben Aufbau hat wie die übrigen Kriminalrapporte der Kantonspolizei und dadurch einfacher in der Handhabung ist. Dabei verwendet die Kantonspolizei dieselbe Definition von häuslicher Gewalt wie der Bund im Rahmen der Polizeilichen

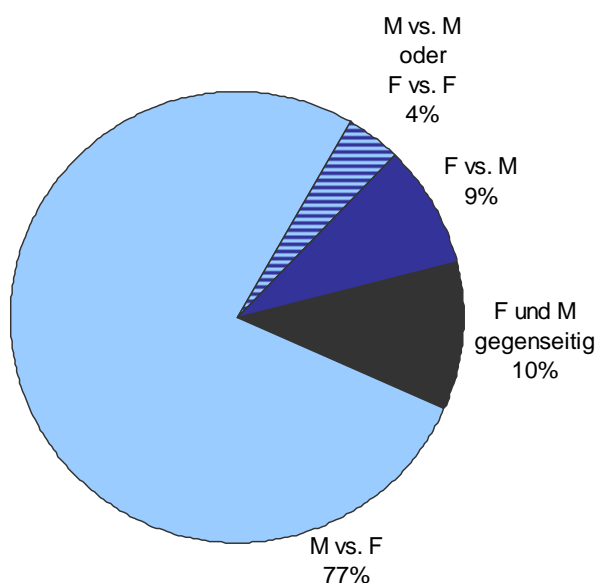
Kriminalstatistik. Es ist zu beachten, dass die Polizei ausschliesslich diejenigen Ereignisse als Fälle der häuslichen Gewalt erfasst, bei welchen gemäss Einschätzung der Polizei Straftaten vorliegen⁷. Fälle ohne Delikt werden mit einem Requisitionseintrag festgehalten und den Psycho-Sozialen Diensten der Kantonspolizei (PSD) zur Weiterbearbeitung zugestellt.

Von September 2011 bis August 2012 wurden 306 Polizeieinsätze registriert, die mit dem "Rapport Häusliche Gewalt" erfasst wurden.

Bei 67 der 306 Einsätze wurde die Polizei von Drittpersonen, bei fünf Einsätzen von einem Kind der betroffenen Familie gerufen. 22% der Polizeiinterventionen wurden demnach von einer Drittperson ausgelöst.

Geschlechterverhältnisse

Bei 235 der 306 Einsätze wurde Gewalt des Mannes gegen die Frau registriert. Bei 27 Einsätzen handelte es sich um Gewalt der Frau gegen den Mann. Gegenseitige Gewalt wurde in 32 Einsätzen und Gewalt von Frauen gegen Frauen beziehungsweise Männergewalt gegen Männer in zwölf Einsätzen registriert.



In 77% der Fälle liegt Gewalt von Männern gegen Frauen vor.

In 10% der Fälle handelt es sich um gegenseitige Gewalt.

In 9% der Fälle liegt Gewalt von Frauen gegen Männer vor.

In 4% der Fälle handelt es sich um Gewalt von Frauen gegen Frauen oder Männern gegen Männer.

Alkohol oder andere Drogen

Bei jedem vierten der 306 Einsätze der Kantonspolizei waren Alkohol oder andere Drogen involviert. 11% der gewaltbetroffenen und 23% der gewaltausübenden Personen waren zum Zeitpunkt der Polizeiintervention alkoholisiert oder standen unter Drogeneinfluss.

⁷ In andern Kantonen, beispielsweise Basel-Landschaft und Bern, werden auch Fälle unter dem Stichwort „Häusliche Gewalt“ erfasst, bei denen allenfalls keine Straftaten vorliegen.

Alter und Nationalität

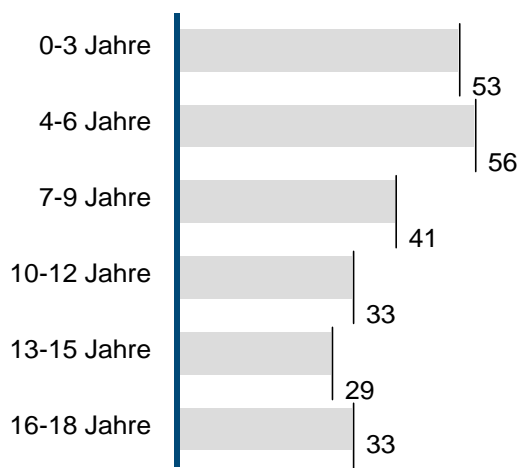
40% der gewaltbetroffenen Personen sind zwischen 18- und 32-jährig, 43% zwischen 33- und 47-jährig. 46% sind Schweizerinnen und Schweizer, 54% sind Ausländerinnen und Ausländer.

36% der gewaltausübenden Personen sind zwischen 18- und 32-jährig, 50% sind zwischen 33- und 47-jährig. 41% sind Schweizer und Schweizerinnen, 59% sind Ausländer und Ausländerinnen.

Betroffene Kinder

Bei 52% der 306 Polizeieinsätze waren insgesamt 245 Kinder anwesend. Das bedeutet, dass im Durchschnitt allein im Rahmen von Polizeieinsätzen monatlich 20 Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind. Fünf Kinder zwischen vier und 18 Jahren waren direkter Körpergewalt ausgesetzt.

Bei 57 der insgesamt 160 Familien mit Kindern musste die Kantonspolizei in den vergangenen zwei Jahren wiederholt wegen häuslicher Gewalt intervenieren: In 30 Familien war es der zweite Einsatz, in 13 Familien der dritte Einsatz und in 14 Familien waren es der vierte oder mehr als der vierte Einsatz innerhalb der letzten 24 Monate.



44% der betroffenen Kinder waren im Alter von null bis sechs Jahren.

b) Polizeiliche Schutzmassnahmen

Einfache Polizeiinterventionen

226 der 306 Einsätze der Kantonspolizei waren einfache Polizeiinterventionen. Das bedeutet, dass diese Fälle vor Ort nach Dienstvorschriften bearbeitet oder als Anzeige entgegen genommen wurden. Gemäss Feststellung der Polizei waren Ruhe und Sicherheit wieder hergestellt und weitere Massnahmen wie Wegweisung, Polizeigewahrsam oder Haft nicht notwendig.

Wegweisungen

Die polizeiliche Wegweisung wurde im Juli 2007 mit § 37a-e ins Polizeigesetz Basel-Stadt aufgenommen. Damit wurde ermöglicht, Personen, von denen eine unmittel-

bare Gefährdung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität Dritter, zu denen eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung besteht oder bestanden hat, zu erwarten ist, aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und ihnen die Rückkehr für zwölf Tage zu untersagen. Bei häuslicher Gewalt handelt es sich häufig um Delikte, die gemäss Strafgesetzbuch im unteren Strafbereich anzusetzen sind. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist bewusst weit ausgestaltet. Häusliche Gewalt kann auch schon vorliegen, wenn kein Straftatbestand aus dem Bereich Leib und Leben – wie beispielsweise Tötlichkeit oder Körperverletzung – erfüllt ist.

Bei der Wegweisung handelt es sich nicht um ein Mittel der Strafverfolgung, sondern es geht um die Entschärfung einer akuten Konfliktsituation. Die Wegweisung findet Anwendung, wenn Gefahr besteht, dass die Gewaltanwendung weitergeht beziehungsweise eine Drohung in die Tat umgesetzt wird. Dabei muss die Gefahr nicht gleichermassen akut sein, wie dies bei Anordnung des Polizeigewahrsams vorausgesetzt wird. Die Dauer der Wegweisung von zwölf Tagen soll der Deeskalation dienen und den Parteien ermöglichen, mit Hilfe von Beratungsstellen eine Lösung für die bestehende Konfliktsituation zu finden. Mit der Wegweisung kommt das polizeiliche Störerprinzip zur Anwendung, wonach sich die Massnahme gegen die störende beziehungsweise gefährdende Person zu richten hat: Die Gefahrensituation wird vorerst behoben, die gefährdete Person erhält unmittelbaren Schutz und kann sich in Ruhe weitere Schritte überlegen. Auch die Untersuchungshaft ist als strafprozessuale Zwangsmassnahme ein weitaus gravierenderer Eingriff in die Grundrechte der gewaltausübenden Person (radikale Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Verhinderung der Erwerbstätigkeit). In vielen Fällen häuslicher Gewalt ist die Untersuchungshaft kein adäquates Interventionsinstrument, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Genau diese Lücken im Gesetz soll seit Juli 2007 die Polizeiliche Wegweisung füllen: Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung stellt im Vergleich zum Polizeigewahrsam wie auch der Untersuchungshaft die mildere Massnahme dar. Sie dient der mittelfristigen Sicherung beziehungsweise Stabilisierung eines gewaltlosen Zustands. Der Polizeigewahrsam wie auch die Untersuchungshaft dienen demgegenüber der Sicherung der Situation und geben den zuständigen Behörden Zeit, um die nachfolgenden Massnahmen vorzubereiten und zu beantragen.

Gemäss den Dienstvorschriften⁸ der Kantonspolizei liegt die Verfügungskompetenz für eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot aufgrund häuslicher Gewalt beim Dienstoffizier, der Pikett hat. Die Polizistinnen und Polizisten kontaktieren während des Einsatzes den Dienstoffizier, wenn eine Wegweisung zur Diskussion steht. Ebenfalls in den Dienstvorschriften ist geregelt, dass die Kriminalpolizei (Staatsanwaltschaft) unverzüglich zu benachrichtigen ist, wenn Verletzungen, schwere (versuchte) Körperverletzungen, Tötungsabsicht oder Tötung festgestellt werden. Bei 177 der

⁸ Dienstvorschrift 811.030, Häusliche Gewalt, Grundregeln bei familiären und partnerschaftlichen Streitigkeiten.

306 Einsätze der Kantonspolizei wurde der Dienstoffizier kontaktiert, davon bei 88 Einsätzen zusätzlich auch die Kriminalpolizei.

Bei 90 der 306 Einsätze wurde lediglich die Kriminalpolizei kontaktiert, um unter anderem eine Einschätzung der Schwere der festgestellten Delikte zu erhalten beziehungsweise um abzuklären, ob ein Rapport im konkreten Fall ausreichend ist, oder ob die Staatsanwaltschaft allenfalls eine Festnahme der gewaltausübenden Person verfügen wird. In diesen 90 Fällen stand eine Wegweisung offenbar nicht zur Diskussion, weshalb der Dienstoffizier nicht kontaktiert wurde. In den restlichen 39 Fällen wurde der Einsatz ohne Rücksprache mit einem Dienstoffizier oder der Kriminalpolizei abgewickelt.

Bei 41 von 306 der unter häuslicher Gewalt registrierten Polizeieinsätze wurde von einem Dienstoffizier die Wegweisung verfügt. Insgesamt wurden 40 Männer und eine Frau weggewiesen. In vier Fällen wurde die gewaltausübende Person aus einer nicht gemeinsam bewohnten Wohnung weggewiesen. In keinem Fall wurde eine Einsprache beim Zivilgericht eingereicht, was innerhalb von fünf Tagen nach Ausstellung der Verfügung möglich ist.

71% der Wegweisungen (bei 29 Einsätzen) betrafen Familien mit Kindern.

Lediglich eine Wegweisung wurde ohne zusätzliche Massnahme verfügt. Bei den übrigen Einsätzen wurde die Wegweisung 17 Mal in Kombination mit einer Festnahme und 22 Mal in Kombination mit Polizeigewahrsam verfügt. In einem Fall wurde die Wegweisung mit einem fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) ausgesprochen. Insgesamt wurden folglich 98% der Wegweisungen kombiniert mit anderen Massnahmen verfügt.

Achtmal stand die gewaltausübende Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Polizeigewahrsam

Gemäss § 37 des Polizeigesetzes kann die Polizei eine Person, die andere ernsthaft gefährdet, bis zum Wegfall des Grundes, längstens aber 24 Stunden, in Polizeigewahrsam nehmen. Diese Massnahme ist nicht zugeschnitten auf die Dynamik von häuslicher Gewalt. Im Gegensatz zur zwölf-tägigen Wegweisung, bietet der Polizeigewahrsam der gewaltbetroffenen Person kaum Möglichkeiten zur Selbstorganisation. Zudem gewährleistet sie lediglich für einen sehr begrenzten Zeitraum Schutz für die gewaltbetroffene Person.

Bei 25 der 306 Einsätze wurden gewaltausübende Personen ausschliesslich in Polizeigewahrsam genommen.

Festnahmen

Für die Festnahme gelten gemäss § 36 des Polizeigesetzes die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Übertretungsstrafgesetzes. Festnahmen werden vom Kriminalkommissär der Kriminalpolizei (Kripo) verfügt. Die gewaltbetroffene Person wird von der Kripo über die Entlassung der beschuldigten Person orientiert⁹.

Spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme einer beschuldigten Person muss die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme beantragen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet spätestens innert 48 Stunden seit Eingang des Antrags. Haft kann nur angeordnet werden, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und überdies ein Haftgrund – Flucht-, Verdunkelungs- oder Fortsetzungsgefahr – vorliegt. Haft kann auch angeordnet werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen.

Im Zeitraum des vorliegenden Monitorings erfolgte bei 306 Einsätzen 13 Mal ausschliesslich eine Festnahme.

Weder im Fall von Polizeigewahrsam noch Haft kann sich die gewaltbetroffene Person darauf verlassen, dass die gewaltausübende Person für zwölf Tage vom Wohnsitz fernbleibt. Dieses Zeitfenster, das mit der polizeilichen Wegweisung eingeführt wurde, ist für die Opfer von grosser Bedeutung.

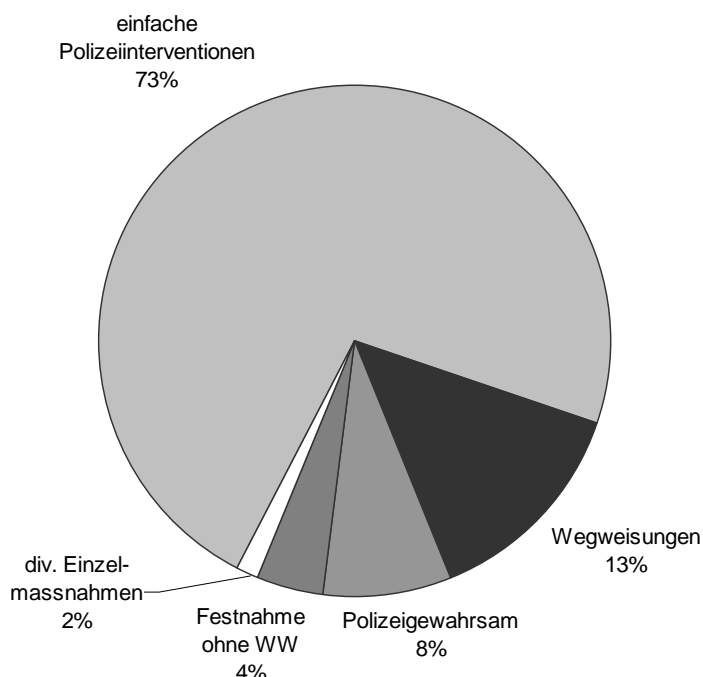
Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE)

Eine mündige oder entmündigte Person darf gemäss Art. 397a des Zivilgesetzbuches wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

Aufgrund eines Polizeieinsatzes wurde ein gewaltausübender Mann mittels FFE in die psychiatrische Klinik eingewiesen.

⁹ Art. 214 Abs. 4 StPO.

Übersicht zur Anwendung der polizeilichen Schutzmassnahmen



Die polizeiliche Schutzmassnahme der Wegweisung kam bei 13% also 41 der insgesamt 306 polizeilichen Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt zur Anwendung.

Wiederholungsfälle

Bei 118 der 306 Einsätze wurden die gewaltausübenden beziehungsweise die gewaltbetroffenen Personen innerhalb der vergangenen 24 Monate mindestens ein weiteres Mal im Polizeiregister aufgrund von häuslicher Gewalt erfasst. Bei 39% der Polizeieinsätze handelte es sich um Wiederholungsfälle. In 104 dieser 118 Fälle (88%) handelte es sich um Gewalt des Mannes gegen die Frau, in 14 Fällen (12%) wurde wiederholt Gewalt von Frauen gegen Männer registriert.

Bei 70%, also bei 83 dieser 118 Wiederholungsfälle, bestand der Einsatz der Polizei in einer einfachen Intervention. Bei 22 dieser Einsätze bestanden bereits zwei Einträge der gewaltausübenden Person im Polizeiregister, bei weiteren 22 Fällen drei und mehr.

c) Feststellungen

1. Feststellung

In 77% der Fälle wurde Gewalt von Männern gegen Frauen registriert. Damit ist das Geschlecht der relevanteste Faktor in der Analyse.

2. Feststellung

Es werden ausschliesslich diejenigen Fälle unter "Häusliche Gewalt" rapportiert, bei welchen die Polizei zumindest einen Straftatbestand als erfüllt erachtet. Einsätze, bei denen die Polizei keinen Straftatbestand als erfüllt erachtet, beispielsweise eine ver-

bale Drohung als strafrechtlich nicht relevant einschätzt¹⁰, erscheinen folglich nicht in der Statistik der polizeilichen Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt.

3. Feststellung

Gemäss PKS 2011 sind 83% der Beschuldigten im Kanton männlich. Bei 39% der Polizeieinsätze wurde ein Wiederholungsfall innerhalb der letzten zwei Jahre festgestellt. Zwei Drittel dieser Fälle wurden mit einer einfachen Intervention abgeschlossen.

4. Feststellung

In knapp der Hälfte der Fälle, in welchen eine weitergehende Massnahme notwendig erschien, wurde das spezifisch für häusliche Gewalt entwickelte Instrument der Wegweisung nicht angewandt. 98% der 41 Wegweisungen wurden kombiniert mit anderen Massnahmen verfügt. Die Verfügung der polizeilichen Wegweisung scheint in der Praxis auf höhere Anforderungen gestützt zu werden, als dies der Gesetzgeber beabsichtigt hat¹¹.

5. Feststellung

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Einsätze im Schnitt monatlich 20 Kinder an, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. 42% der Kinder sind im Vorschulalter, rund die Hälfte von diesen ist dreijährig und jünger.

6. Feststellung

In mehr als einem Viertel der Fälle waren Alkohol oder andere Drogen involviert. Die Suchtberatung erhält alle "Rapporte Häusliche Gewalt", sofern eine Suchtproblematik festgestellt wird.

4.1.2 Migrationsamt

a) Abläufe und statistische Angaben

Das Ressort Aufenthalte prüft die von der Kantonspolizei von Amtes wegen weitergeleiteten Fälle häuslicher Gewalt hinsichtlich des Zusammenwohnens der involvierten Personen, insbesondere wenn eine Person den Aufenthaltsgrund "Verbleib beim Ehegatten" aufweist. Durch eine räumliche Trennung entfällt dieser Aufenthaltsgrund, wobei andere Gründe für einen weiteren Verbleib in der Schweiz sprechen können.

Bei der Überprüfung einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung spielen Faktoren wie Sozialhilfeabhängigkeit, Schulden und Integration eine wesentliche Rolle. Diese Umstände führen häufig dazu, dass gewaltbetroffene Personen mit vorgängig erwähntem Aufenthaltsgrund befürchten, dass ihnen eine Wegweisung aus der Schweiz droht, wenn sie sich betreffend häusliche Gewalt an die Behörden wenden und sich vom Ehegatten trennen. Von häuslicher Gewalt betroffene Personen laufen nach einer Trennung Gefahr, sozialhilfeabhängig zu werden, da aufgrund der Ge-

¹⁰ In etlichen Kantonen werden diese Fälle als „Häusliche Gewalt ohne strafbare Handlungen“ erfasst.

¹¹ Vgl. S. 11 f.

waltdynamik und der Machtverhältnisse in der Partnerschaft die Integration oft einen geringen Stellenwert hatte. Diese Unsicherheit kann im Hinblick auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Trennung dazu führen, dass gewaltbetroffene Personen in einer Ehe verharren, da die Rückkehr ins Heimatland nach gescheiterter Ehe häufig mit grossen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Mit besagtem Problem sind überwiegend Frauen konfrontiert.

Falls bei einer gewaltbetroffenen Person eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, insbesondere wegen der Auflösung der Familiengemeinschaft, zur Diskussion steht, wird regelmässig geprüft, ob ihr aus wichtigen Gründen eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilt werden kann¹². Sind Kinder vorhanden, stützt sich die Härtefallbewilligung jedoch nicht ausschliesslich auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sondern auch auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche das Recht auf Familienleben garantiert¹³. Bejaht das Ressort Aufenthalte einen solchen Härtefall, stellt es einen Antrag auf Erteilung einer Härtefallbewilligung an das Bundesamt für Migration. Die entsprechenden Anträge werden in der Regel genehmigt.

Bei Personen, die im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind, wird das Aufenthaltsrecht in aller Regel nicht überprüft, da deren Aufenthalt nicht mit dem Verbleib beim Ehegatten verknüpft ist.

Von September 2011 bis August 2012 wurden 127 Neueingänge von Fällen mit häuslicher Gewalt registriert.

Seit Januar 2010 steht ein "Leitfaden für den Arbeitsalltag bei Hinweisen auf häusliche Gewalt" für die Mitarbeitenden des Migrationsamtes zur Verfügung. Dieser wurde gemeinsam mit der Interventionsstelle erarbeitet und im Rahmen einer Schulung allen Mitarbeitenden vorgestellt. Gemäss Auskunft der Leitung des Ressorts Aufenthalte sind die Abläufe mehrheitlich eingespielt.

Vorgehen der Migrationsbehörde

In 83% dieser 127 Fälle führte die Ermittlung des Sachverhalts dazu, dass weder Massnahmen betreffend die gewaltausübende noch die gewaltbetroffene Person eingeleitet wurden. Dies bedeutet, dass die noch gültigen Aufenthaltsbewilligungen nicht entzogen beziehungsweise die Verlängerungen regulär erteilt wurden. In weiteren 8% führte die Überprüfung von Massnahmen zum selben Resultat. Somit wurden 91% der Fälle ohne weitere Massnahmen abgeschlossen.

In neun Fällen wurde eine Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der Schweiz geprüft, in einem Fall handelte es sich um eine Frau. In zwei Fällen wurde keine Massnahme ergriffen; die Bewilligung galt weiterhin beziehungsweise wurde verlängert. Die anderen Fälle sind noch in Bearbeitung.

¹² AuG Art. 50.

¹³ Auch Recht auf Familienleben, hier die lebbare Beziehung des Kindes zum Elternteil, der in der Schweiz verbleibt, gilt als wichtiger persönlicher Grund im Sinne des Art. 50 Abs. 1 b des AuG.

In drei Fällen kam eine Integrationsvereinbarung¹⁴ mit Verpflichtung zum Lernprogramm gegen häusliche Gewalt¹⁵ zustande. Zwei der Männer besuchen das Kursprogramm, einer hat die Teilnahme verweigert.

Bei 15 gewaltbetroffenen Frauen wurde, aufgrund der drohenden Wegweisung aus der Schweiz, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung nach Art. 50 AuG geprüft. In zwölf dieser Fälle handelt es sich um gewaltbetroffene Mütter von insgesamt 17 Kindern im Alter zwischen einem und elf Jahren. Für drei dieser Frauen mit Kindern wurde beim Bundesamt für Migration die Erteilung einer Härtefallbewilligung beantragt; zwei wurden bisher bewilligt, der dritte Antrag ist noch in Bearbeitung. Die restlichen Fälle sind bei der kantonalen Migrationsbehörde in Abklärung.

Angaben zu den involvierten Personen

In 75 % der Fälle, handelte es sich um Gewalt von Männern gegen Frauen, in 8% um Gewalt von Frauen gegen Männer, in 13% um gegenseitige Gewalt, in 4% um Gewalt von Männern gegen Männer oder Frauen gegen Frauen. In 62% der Fälle waren gesamthaft 129 Kinder in 79 Familien betroffen. 85% der gewaltausübenden Personen sind Ausländer und Ausländerinnen, 74% der gewaltbetroffenen Personen sind Ausländerinnen und Ausländer.

b) Feststellungen

7. Feststellung

Das Ressort Aufenthalte des Migrationsamtes überprüft in Fällen häuslicher Gewalt das Aufenthaltsrecht derjenigen Person, deren Aufenthalt zum Verbleib beim Ehegatten erteilt wurde. Dies betrifft überwiegend gewaltbetroffene Frauen.

8. Feststellung

Dem Ressort Aufenthalte des Migrationsamtes stehen lediglich in einem beschränkten Ausmass Massnahmen zur Verfügung, um die Problematik häusliche Gewalt gezielt aufzugreifen.

4.1.3 Bewährungshilfe

a) Abläufe und statistische Angaben

Die Polizei übermittelt gemäss § 37c Abs. 2 des Polizeigesetzes die Adressen der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen. Laut Konzept der Bewährungshilfe vom Dezember 2010 ist das Ziel der Kontaktaufnahme eine Erstansprache der gewaltausübenden Person. Grundsätzlich sollen in einem einmaligen Gespräch die "aktuelle Notsituation

¹⁴ Integrationsvereinbarungen werden mit Personen abgeschlossen, bei welchen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (in der Regel B-Bewilligung) überprüft wird. Die Frage der Integration ist eines der Entscheidungskriterien.

¹⁵ Das Lernprogramm wird von Basel-Stadt seit 2001 gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft geführt. Vgl. auch 4.3.1.

im familiären oder persönlichen Umfeld" angesprochen werden und "aus Sicht der Sozialen Arbeit geeignete Lösungsvorschläge mit dem Klienten bearbeitet oder vermittelt" werden¹⁶. Die betroffenen Personen werden durch die Bewährungshilfe direkt kontaktiert und zu einem Beratungstermin eingeladen. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten von der Bewährungshilfe vernichtet.

Das Beratungsgespräch soll die Wegweisung flankieren, da der Erfolg der polizeilichen Massnahme wesentlich von den daran anschliessenden flankierenden Massnahmen abhängt. Den weggewiesenen Personen soll ein niederschwelliger Zugang zu einem spezifischen Beratungsangebot ermöglicht werden. In diesem als Erstansprache konzipierten Angebot soll die gewaltausübende Person motiviert werden, weiterführende Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig soll die Ansprache ein ergänzender Beitrag zur Deeskalation der häuslichen Gewaltsituation sein.

Übergeordnetes Ziel der gesamten Massnahmen, von der Wegweisung bis hin zur Datenübermittlung und Erstansprache, ist es, die häusliche Gewalt zu stoppen und die gewaltbetroffene Person zu schützen.

Die Erstansprache hat eine besonders wichtige Funktion im Kontext des gesamten Verfahrens, da gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft die gewaltausübenden Personen lediglich in 16% der Fälle¹⁷ strafrechtliche Konsequenzen der Gewaltanwendung tragen. So ist die Erstansprache in den meisten Fällen die einzige Gelegenheit, die betreffenden Personen mit ihrem Gewaltverhalten und dessen Auswirkungen zu konfrontieren und gleichzeitig weiterführende Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Die Bewährungshilfe hat im dokumentierten Zeitraum von insgesamt 41 weggewiesenen Männern und einer weggewiesenen Frau die Personaldaten erhalten. Mittels SMS hat sie mit 33 und mittels Schreiben mit sieben der weggewiesenen Personen Kontakt aufgenommen. Mit zwei Männern war eine Kontaktnahme nicht möglich. Alle Personen, mit bekanntem Aufenthalt, waren während der Dauer der Wegweisung privat untergebracht.

Elf Männer haben nicht auf die Kontaktaufnahme reagiert. Drei weitere Männer haben mitgeteilt, dass sie keine Beratung wünschen. Zählt man die beiden Männer, die nicht kontaktiert werden konnten, hinzu, haben insgesamt 16 Männer das freiwillige Beratungsangebot nicht genutzt.

25 Männer und eine Frau liessen sich beraten: 17 davon persönlich und neun telefonisch. 62% der gemeldeten Personen erhielten somit eine Beratung. Dazu ist anzumerken, dass die Definition von Beratung sehr weit gefasst ist. So zählt die Bewäh-

¹⁶ Aus dem Konzept Beratung von Weggewiesenen nach Ausübung von häuslicher Gewalt, Dezember 2010.

¹⁷ 2011 hat die Staatsanwaltschaft von insgesamt 230 erledigten Fällen 10 ans Gericht weitergeleitet und 27 mit einem Strafbefehl abgeschlossen.

rungshilfe – im Gegensatz zur Opferhilfe – auch die telefonische Informationsvermittlung zu einer Beratung.

Folgende Themen der Beratungen wurden von der Bewährungshilfe als prioritär angegeben:

- Gewalt (10 Mal)
- Psychosoziales (11 Mal)
- Finanzen (2 Mal)
- Alkohol/Drogen (1 Mal)
- weitere Themen (2 Mal)

Zur Triagetätigkeit im Rahmen der Beratung wurden folgende Angaben gemacht:

- Erziehungsberatung (3 Mal)
- Finanzen (2 Mal)
- Männerbüro (9 Mal)
- Lernprogramm gegen häusliche Gewalt (1 Mal)
- weitere Beratungsstellen (8 Mal)

In keiner der Beratungen kam es zum Einsatz einer interkulturellen Übersetzung.

b) Feststellungen

9. Feststellung

Die Bewährungshilfe berät im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung. Die Beratungstätigkeit umfasst sowohl kurze Informationen am Telefon als auch mehrmalige persönliche Gespräche.

10. Feststellung

In deutlich weniger als der Hälfte der Beratungen der Bewährungshilfe wurde häusliche Gewalt prioritär thematisiert.

4.1.4 Staatsanwaltschaft

a) Abläufe und statistische Angaben

Nachfolgende Daten und Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 2011. Die Staatsanwaltschaft versteht unter einem Fall die Gesamtheit aller Straftaten, die innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert werden. Ein Strafverfahren kann wiederum mehrere Straffälle umfassen.

Bei den von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgewiesenen Strafverfahren im Bereich der häuslichen Gewalt handelt es sich nur um eine Teilmenge der vom Bund im Rahmen der PKS erfassten angezeigten Straftaten¹⁸. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaft häusliche Gewalt unter Berufung auf die Offzialisierung im Strafgesetzbuch definiert. Im Rahmen der Offzialisierung wurden bestimmte Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft, die zuvor Antragsdelikte waren, zu Offi-

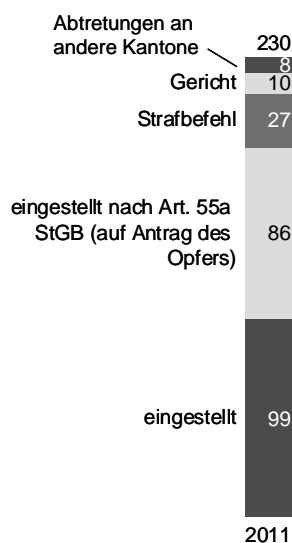
¹⁸ Die Staatsanwaltschaft weist 29% der in der PKS für Basel-Stadt registrierten Fälle häuslicher Gewalt als solche aus.

zialdelikten erklärt. Damit wurden die Voraussetzungen einer Strafverfolgung von Amtes wegen in einem bestimmten Bereich von häuslicher Gewalt festgelegt¹⁹.

Das führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft häusliche Gewalt wie folgt erfasst: Paargewalt ausschliesslich in Form eigentlicher Gewaltstraftaten²⁰ und lediglich bis zu einem Jahr nach Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung. In all diesen Fällen handelt es sich um Offizialdelikte. Dahingegen ist die Definition des Bundes und anderer Kantone weiter gefasst. Sie schliesst zusätzliche Formen psychischer Gewalt ein und umfasst auch Gewalt zwischen Eltern (auch Stief-/Pflegeeltern) und Kind, und gilt ohne Zeitlimite auch für Expartnerschaften.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Definitionen ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Zahlen: Die Staatsanwaltschaft registrierte 254 Neueingänge von Fällen häuslicher Gewalt, die PKS weist demgegenüber für den Kanton Basel-Stadt 860 angezeigte Straftaten aus.

Im Kalenderjahr 2011 erledigte die Staatsanwaltschaft nach eigener Definition insgesamt 230 Strafverfahren im Bereich der häuslichen Gewalt



In zehn Verfahren kam es zur Anklage.

In 27 Verfahren kam es zum Abschluss mittels Strafbefehl.

In 185 Verfahren wurde das Verfahren eingestellt, davon in 86 Verfahren gestützt auf Art. 55a StGB auf Antrag des Opfers.

Acht Verfahren wurden an andere Kantone abgetreten.

Die hohe Anzahl der Verfahren, die eingestellt wurden, weist auf eine besondere Problematik bei der häuslichen Gewalt hin. Das Aussageverhalten von Personen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, unterscheidet sich häufig von dem Verhalten Gewaltbetroffener, die Opfer einer fremden Drittperson wurden.

¹⁹ Seit dem 1. April 2004 müssen einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden.

²⁰ Unter Gewaltstraftaten werden sämtliche Straftatbestände zusammengefasst, welche die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten. Die Gewaltanwendung gegen Sachen wird ausgeschlossen.

Häusliche Gewalt ist, im Unterschied zu anderen Formen von Gewalt, sehr stark von Ambivalenzen geprägt. Eine von häuslicher Gewalt betroffene Person ist oftmals hin- und hergerissen. Einerseits liebt sie die gewaltausübende Person und hofft, dass die Gewalt aufhört. Andererseits erlebt sie in der Regel, dass die Gewalt fort dauert und sowohl häufiger als auch heftiger wird. Aus Furcht vor Trennung oder Scheidung beziehungsweise deren Folgen besteht eine erhöhte Gefahr, dass Konflikte mit Gewalt, bis hin zu tödlichen Angriffen, ausgetragen werden²¹. Da der Staat keinen umfassenden Opferschutz garantieren kann, muss das Opfer die vorhandene Gefahr selbst einschätzen und abwägen, welche Schritte es riskieren kann. Zudem kann die gewaltbetroffene Person von der gewaltausübenden Person auf verschiedenen Ebenen abhängig sein. Sie ist oft wirtschaftlich auf den Partner oder die Partnerin angewiesen. All dies macht eine Loslösung aus der Gewaltsituation ausserordentlich schwierig. Das kann dazu führen, dass das Verhalten einer gewaltbetroffenen Person im Laufe eines Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens häufig inkonsequent erscheint und schwer nachvollziehbar ist. So kann es vorkommen, dass eine gewaltbetroffene Person beantragt, eine in die Wege geleitete Strafuntersuchung zu sistieren²², eine vorgängig gemachte Aussage dementiert oder weitere für das Verfahren notwendige Angaben verweigert. Ob dabei der freie Wille der Betroffenen zum Ausdruck kommt, ist in vielen Fällen sehr fraglich, da die ungleichen Machtverhältnisse in der Partnerschaft weiter bestehen.

Des Weiteren sind bei Gewalthandlungen im sozialen Nahraum nicht immer weitere Zeugen anwesend oder diese sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bereit eine Aussage zu machen. Das kann dazu führen, dass Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden.

Ein weiterer Grund für die zahlreichen Einstellungen könnte mit den Abläufen des Verfahrens zusammenhängen. Dazu kommt, dass laut Angaben der Staatsanwaltschaft ein massgeblicher zeitlicher und personeller Ressourcenmangel den Arbeitsalltag schon seit mehreren Jahren präge. Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung habe die ohnehin schon kritische Lage zusätzlich verschärft. Dies führe unter anderem dazu, dass zahlreiche Verfahren nicht zeitgerecht an die Hand genommen würden. Daraus ergebe sich die Gefahr von Aufklärungsdefiziten beziehungsweise der Verjährung, was rechtsstaatlich problematische Auswirkungen hat. Betroffen von diesem Missstand seien auch Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt.

²¹ Vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Informationsblatt: Gewalt in Trennungssituationen.

²² StGB Art. 55a Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer.

b) Feststellungen

11. Feststellung

Die Staatsanwaltschaft verwendet, anstatt der allgemein anerkannten, eine eigene Definition von häuslicher Gewalt.

12. Feststellung

80% der von der Staatsanwaltschaft unter häuslicher Gewalt eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt, 54% davon ohne Erfassung der Einstellungsgründe.

13. Feststellung

Obwohl die von der Staatsanwaltschaft als häusliche Gewalt erfassten Fälle von Amtes wegen verfolgt werden müssen, kommt es nur in gut 4% der Verfahren zu Anklagen und in weiteren 12% zum Abschluss mittels Strafbefehl.

14. Feststellung

Die Staatsanwaltschaft macht seit mehreren Jahren einen massgeblichen zeitlichen und personellen Ressourcenmangel geltend.

4.2 JSD-externe Institutionen

Am Monitoring häusliche Gewalt sind drei Stellen beteiligt, die nicht zum JSD gehören, jedoch vom Departement subventioniert werden. Die subventionierten Stellen Frauenhaus, Opferhilfe und Männerbüro sind speziell auf die Arbeit mit gewaltbetroffenen beziehungsweise gewaltausübenden Personen ausgerichtet. Die beiden Beratungsstellen und das Frauenhaus leisten einen wichtigen Beitrag in der Betreuung von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen im Bereich der häuslichen Gewalt im Kanton Basel-Stadt²³. Das Frauenhaus Basel ist ein zentrales Angebot zum Schutz und zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern. Mit der Einführung des Opferhilfegesetzes wurden spezifische Beratungsstellen mit ambulantem Angebot geschaffen. Das Frauenhaus als stationäre Einrichtung und die ambulanten Beratungsangebote ergänzen sich. Alle drei Institutionen sind sowohl für Basel-Stadt als auch für Basel-Landschaft zuständig und werden von beiden Kantonen subventioniert. In den vorliegenden Monitoring-Bericht sind nur die Zahlen für Basel-Stadt eingegangen.

Die nachstehenden Zahlen wurden von Januar bis Dezember 2011 erfasst. Nach Möglichkeit wurden diese Zahlen durch Zahlen des ersten Halbjahres 2012 ergänzt.

²³ Bei den Institutionen Frauenhaus und Opferhilfe wurden im Berichtsjahr nur Neueintritte erfasst.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden bei allen subventionierten Stellen (Frauenhaus, Opferhilfe und Männerbüro) nur diejenigen Personen erfasst, welche im Berichtsjahr neu beraten beziehungsweise aufgenommen wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich statistisch ausgleicht, wenn beim Jahreswechsel eine Person, die in zwei Berichtsjahren beraten und betreut wird, nur in einem neu erfasst wird. Es ist zu berücksichtigen, dass dies bei kleinen Zahlen zu Verzerrungen führen kann.

4.2.1 Frauenhaus

a) Abläufe und statistische Angaben

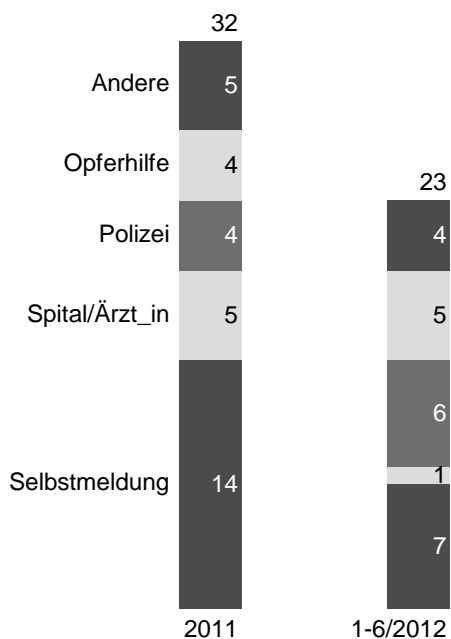
Das Frauenhaus Basel (FH) ist die einzige Stelle, welche sich fast ausschliesslich mit Fällen häuslicher Gewalt befasst²⁴. Sie weist einen sehr hohen Spezialisierungsgrad im Umgang mit gewaltbetroffenen Personen auf. Das FH bietet 24-Stunden-Betreuung an und hebt sich damit klar von den Beratungsangeboten der Opferhilfe und des Männerbüros ab.

Im FH wurden im Jahr 2011 rund 680 Stellenprozent (ohne Nachtfrauen) für Leitung, Beratung, Administration, Hauswirtschaft und weitere Aufgabenfelder eingesetzt. Die Klientinnen kamen hauptsächlich aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft und zu einem kleinen Teil aus anderen Kantonen. Das FH und der Kanton Basel-Stadt haben gemäss Subventionsvertrag für die Jahre 2011 bis 2014 jährliche Subventionen in Höhe von CHF 440'000 vereinbart.

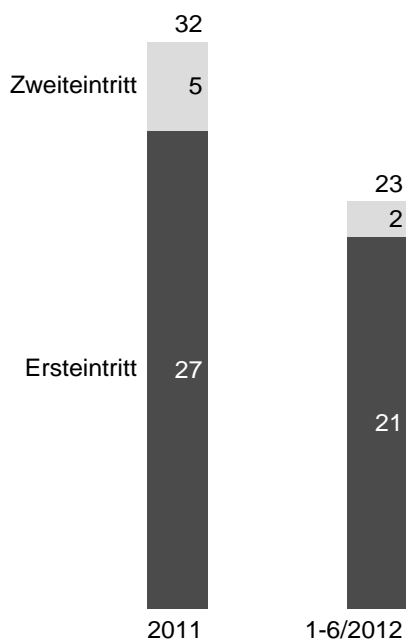
Im FH ist eine Zunahme der Fallzahlen festzustellen: 2010 waren es 29 Frauen und 21 Kinder mit Wohnsitz in Basel-Stadt, 2011 waren es 32 Frauen und 31 Kinder, im ersten Halbjahr 2012 waren es bereits 23 Frauen und 22 Kinder.

Im Jahr 2011 fanden fast gleich viele Kinder (49%) wie Frauen (51%) mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt im FH Zuflucht. Der Anteil der Kinder an den 1'611 Belegungstagen ist mit 775 (42%) etwas geringer als derjenige der Frauen mit 836 Tagen (58%).

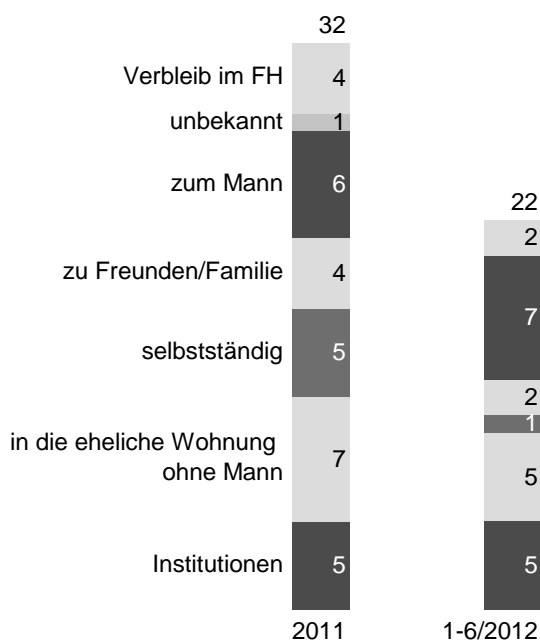
²⁴ Auch Frauen, die Opfer von Frauenhandel sind, können in Ausnahmefällen im FH aufgenommen werden. Dies kommt aber nur sehr selten vor.



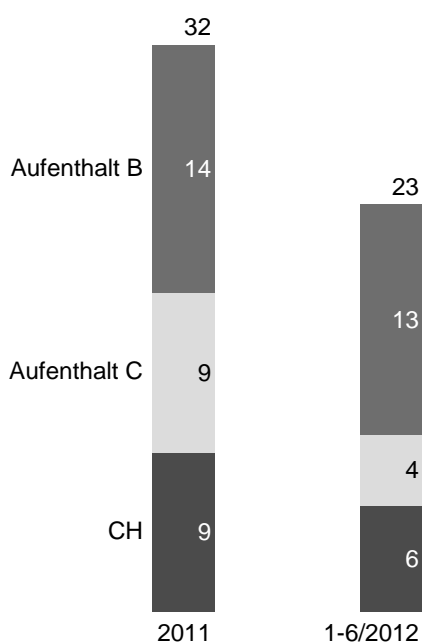
Im Jahr 2011 hat sich knapp die Hälfte der Klientinnen selbst im FH gemeldet, die andere Hälfte wurde durch Spital, Polizei oder Opferhilfe zugewiesen. Im ersten Halbjahr 2012 haben sich sieben Frauen selbst gemeldet.



Im Jahr 2011 waren 27 Frauen das erste Mal in einem FH, fünf kamen zum zweiten Mal. Im ersten Halbjahr 2012 kamen 21 Frauen zum ersten Mal und zwei kamen zum zweiten Mal.



Nach dem Austritt aus dem FH befanden sich die Frauen in folgenden Wohnsituationen²⁵: Im Jahr 2011 wählte eine kleine Gruppe von Frauen die Rückkehr zum Mann. Eine weitere etwas grössere Gruppe von Frauen fand – mit der Unterstützung von Freunden, Verwandten oder anderen Institutionen – eine Anschlusslösung ans FH. Die grösste Gruppe gründete eine selbstständige Existenz, entweder in der früheren oder in einer neuen Wohnung. Im ersten Halbjahr 2012 waren diese drei Gruppen etwa gleich gross.



Die Klientinnen hatten folgenden Aufenthaltsstatus: Im Jahr 2011 besass nicht ganz die Hälfte der Frauen eine B-Bewilligung. Im ersten Halbjahr 2012 waren es mehr als die Hälfte. Es fällt auf, dass die B-Bewilligung im Vergleich zur Häufigkeit in der Gesamtbevölkerung überproportional auftritt.

²⁵ Die Kategorie „Verbleib im Frauenhaus“ bezeichnet die Anzahl von Frauen, welche am Stichtag der Datenerfassung noch nicht ausgetreten waren.

Die Anzahl der Frauen im FH mit B-Bewilligung mag jährlichen Schwankungen unterliegen. Der relativ hohe Anteil kann aber auch ein Hinweis darauf sein, dass besonders Frauen mit einem Aufenthaltsstatus, der unter Umständen prekär werden könnte, den Schutz und die Unterstützung des Frauenhauses in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere Frauen, deren Legitimation zum Aufenthalt in der Schweiz der Verbleib beim Ehemann ist, und die aufgrund von häuslicher Gewalt eine Trennung und/oder Scheidung beabsichtigen.

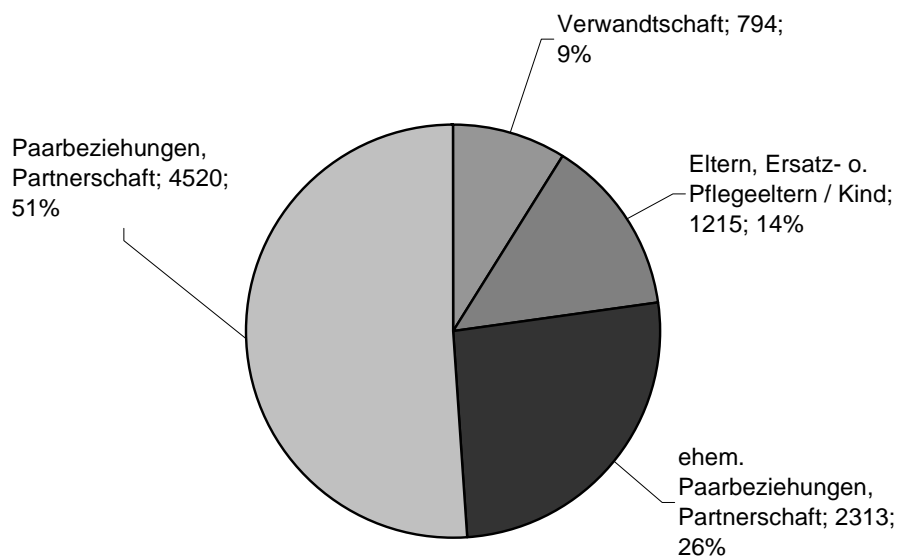
Wenn der Aufenthaltsstatus von Frauen und Kindern vom Ehemann oder vom Vater abhängig ist, kann dies dazu führen, dass sich Frauen nicht von einem gewalttätigen Ehemann trennen, weil sie ihre Wegweisung aus der Schweiz und daraus folgende Konsequenzen (beispielsweise mit Blick auf die Zukunft ihrer Kinder) befürchten.

Ausserdem gibt es Frauen, die Repressionen und Gewalt von Familienangehörigen des Ehemannes im Heimatland erfahren oder zu erwarten haben und aus diesem Grund keine Wegweisung aus der Schweiz riskieren möchten. Personen, die hinsichtlich ihres Aufenthaltstitels von einem gewalttätigen Ehemann oder einer gewalttätigen Ehefrau abhängig sind, benötigen eine umfassende professionelle Beratung, um sich der möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für sich selbst und für ihre Familienangehörigen bewusst zu werden und diese abwägen zu können. Trennung oder Scheidung sind nicht immer die beste Lösung, da dies keine Gewähr dafür ist, dass die Gewalt aufhört. Ein FH-Aufenthalt ermöglicht eine Trennung auf Zeit mit umfassendem Schutz für gewaltbetroffene Frauen. Nach dem Austritt aus dem FH kann der Staat keinen vergleichbaren Schutz garantieren.

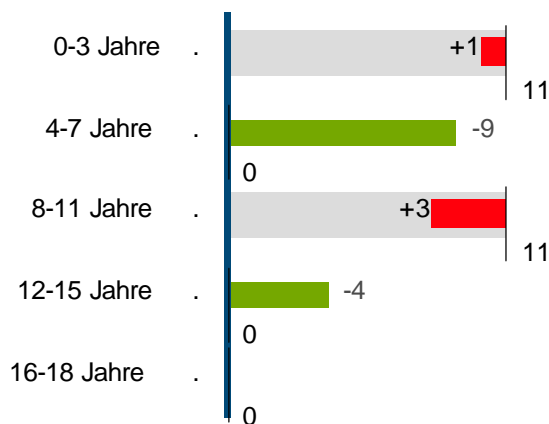
Wie in der folgenden Graphik zu sehen ist, wurden im Jahr 2011 in der Polizeilichen Kriminalstatistik schweizweit 8'842 Fälle²⁶ häuslicher Gewalt registriert. Etwa die Hälfte der häuslichen Gewalt fand in aktuellen und rund ein Viertel in ehemaligen Paarbeziehungen statt.

²⁶ Dabei handelt es sich um Fälle, die eine oder mehrere Straftaten umfassen können.

Übersicht über die Beziehungsverhältnisse bei häuslicher Gewalt:



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, Polizeiliche Kriminalstatistik PKS 2011, Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person, Stand der Datenbank: 13.02.2012²⁷



Aus der Datenerfassung des FH wird ersichtlich, dass im Jahr 2011 etwa zwei Drittel der Kinder im FH im Vorschulalter waren, nämlich 19 von 31. Im ersten Halbjahr 2012 zeigt sich eine etwas andere Situation: Die 22 Minderjährigen teilen sich hälftig in zwei Altersgruppen. Elf sind Babys beziehungsweise Kleinkinder unter drei Jahren, weitere elf Kinder sind in der Altersgruppe der Acht- bis Elfjährigen zu finden. In der jüngsten Altersgruppe (bis dreijährig) ist bereits im ersten Halbjahr 2012 ein Kind mehr anzutreffen als im gesamten Vorjahr²⁸.

²⁷ Vgl. <http://www.bfs.admin.ch>.

²⁸ Da die Zahlen sehr klein sind und grossen Schwankungen unterliegen, wird diese Darstellungsform erst im Mehrjahresvergleich auswertbar sein.

Auswirkungen der Wegweisung auf die Belegungszahlen im FH

In das Instrument der Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung wurden hohe Erwartungen gesetzt. Unter dem Motto "Wär schloht, dä goht" gibt es seit Juli 2007 die Möglichkeit, dass die Polizei eine gewaltausübende Person für zwölf Tage aus einer Wohnung wegweist²⁹.

Wie die Belegungszahlen des FH zeigen, konnte trotz Einführung des Instruments der Wegweisung bei den Zuflucht suchenden Frauen kein Rückgang festgestellt werden. Dies kann folgende Gründe haben: Der Gewaltausübende kennt den Aufenthaltsort des Gewaltopfers, damit ist der Schutz der Gewaltbetroffenen nicht gewährleistet. Zudem ist es in der kurzen Zeit von zwölf Tagen in der Regel nicht möglich, sich zu trennen, die Scheidung einzureichen, eine neue Wohnung zu suchen oder eine neue Existenz aufzubauen. Wenn der Gewaltausübende die polizeiliche Wegweisung ignoriert, sind für ihn die rechtlichen Konsequenzen minim. Der Opferschutz kann auch mit diesem Instrument nur begrenzt gewährleistet werden.

b) Feststellungen

15. Feststellung

Die Fallzahlen des FH sind nach Einführung der Wegweisung nicht zurückgegangen.

16. Feststellung

Im Frauenhaus befanden sich im Jahr 2011 etwa gleich viele Kinder wie Frauen.

17. Feststellung

Im Jahr 2011 waren zwei Drittel der Kinder im FH im Kleinkindalter.

18. Feststellung

Nur knapp 20% der Klientinnen des FH nutzen das Angebot auf Empfehlung der Kantonspolizei.

4.2.2 Opferhilfe

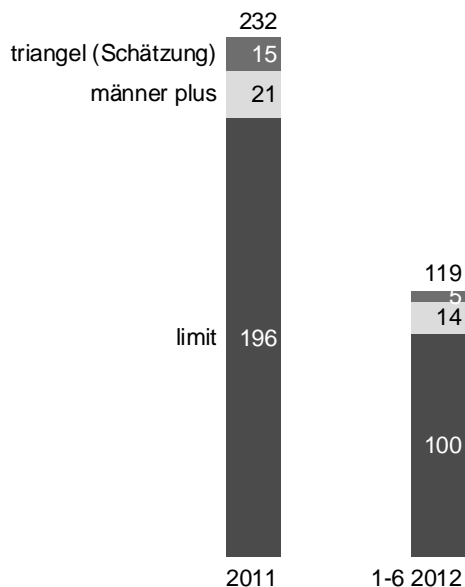
a) Abläufe und statistische Angaben

Bei der Opferhilfe (OH) befasst sich in erster Line die Abteilung "limit" mit häuslicher Gewalt. Dort wurden im Jahr 2011 insgesamt 405 Stellenprozent für die Beratung weiblicher Opfer von Sexualdelikten und/oder häuslicher Gewalt eingesetzt.

Es ist zu beachten, dass auch die OH sowohl für Basel-Stadt als auch für Basel-Landschaft zuständig ist, dass also nur ein Teil davon für Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt eingesetzt wurde. Im Subventionsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2011 bis 2014 sind jährlich CHF 565'000 für den Auftrag nach OHG vorgesehen. Hinzu kommen CHF 45'000 für die erweiterte Beratung (fällt nicht unter das OHG) und CHF 40'000 für Wegweisungsfälle. Da der Opferhilfeauftrag mehr umfasst

²⁹ Vgl. 4.1.1.

als den Bereich der häuslichen Gewalt, fliesst nur ein Teil dieser Gelder in die Beratung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.



Im Jahr 2011 wurden bei der OH insgesamt 232 von häuslicher Gewalt direkt betroffene Personen mit Wohnsitz Basel-Stadt beraten.

Bei der Abteilung "limit" wurden 156 Frauen (davon 42 Minderjährige) beraten. Diese Minderjährigen wurden eigens als Fälle erfasst. Weitere 40 Frauen wurden im Rahmen der sogenannten "erweiterten Beratung" betreut. Insgesamt wurden bei der Abteilung "limit" 196 weibliche Personen zum Thema häusliche Gewalt beraten. Hinzu kamen die Beratungen von 21 Männern (auch Minderjährigen) zu häuslicher Gewalt bei „männer plus“ und bei „triangel“ schätzungsgemäss 15 Kindern.

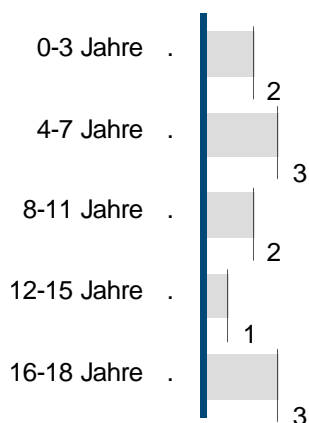
Im ersten Halbjahr 2012 wurden bei "limit" 100 weibliche Personen beraten, bei „männer plus“ 14 männliche Personen und bei „triangel“³⁰ fünf Kinder.

"limit" berät grundsätzlich erwachsene Frauen. Da aber für manche Kinder dieser Frauen auch spezifische Massnahmen nötig waren, wurden sie ebenfalls als Klientinnen und Klienten erfasst (42 Kinder im Jahr 2011, elf Kinder im ersten Halbjahr 2012). Dabei handelt es sich meist um Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenhaus waren, und deren Aufenthaltstage durch die Opferhilfe finanziert wurden. Bei "männer plus" wurden im ersten Halbjahr 2012 elf erwachsene Männer und drei minderjährige männliche Personen beraten. "Mitbetroffene Kinder" wurden bisher keine erfasst.

Ab 2012 sollte in allen Abteilungen der OH die Anzahl aller von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder erfasst werden, die Zahlen liegen jedoch noch nicht vollständig vor. Im ersten Halbjahr 2012 registrierte die Opferhilfe insgesamt 87 minderjährige Opfer häuslicher Gewalt. Diese Zahl setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: Einerseits wurden 60 Kinder durch "limit" statistisch erfasst, welche selbst keine Leistungen der OH in Anspruch nahmen. Es handelt sich um Kinder gewaltbetroffener Mütter und es ist davon auszugehen, dass sie die häusliche Gewalt in ihrer Familie miterleben und davon geprägt werden³¹. Andererseits wurden 27 Kinder gemäss Opferhilfegesetz als Opfer häuslicher Gewalt identifiziert. Von diesen wurden elf bei "limit", drei bei "männer plus" und 13 bei "triangel" beraten.

³⁰ Seit Januar 2012 wird nun auch bei der Abteilung „triangel“ die Anzahl der Kinder erfasst, die Opfer von häuslicher Gewalt sind; die Zahlen für das erste Halbjahr 2012 beruhen also nicht mehr auf einer Schätzung.

³¹ Gemäss Angaben der Geschäftsführerin der OH werde bei diesen Kindern abgeklärt, ob eine Intervention durch die OH notwendig sei. Oft seien die Kinder bereits bei anderen Fachstellen registriert respektive betreut.



Die Abteilung "limit" hat im ersten Halbjahr 2012 auch das Alter der Kinder erfasst. Die elf, als eigenständige Fälle geführten minderjährigen Personen, verteilten sich ziemlich gleichmässig auf die verschiedenen Altersgruppen.

Es ist festzustellen, dass fünf von elf Minderjährigen im Vorschulalter sind.

Es ist verfrüht, Trends zu benennen. In Zukunft werden die Zahlen im Mehrjahresvergleich eine Grundlage dafür liefern.

b) Feststellungen

19. Feststellung

Die in den verschiedenen Abteilungen der OH erfassten Daten erweisen sich als heterogen.

20. Feststellung

Bei "limit" wurden insgesamt ungleich mehr Minderjährige registriert als bei "triangel".

4.2.3 Männerbüro

a) Abläufe und statistische Angaben

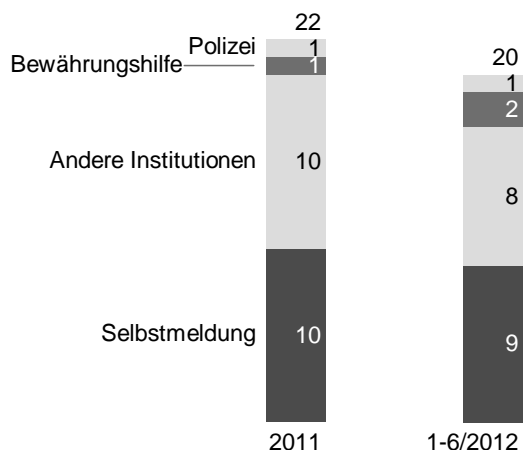
Im Männerbüro Region Basel (MB) erhalten Männer Beratung zu verschiedenen Themen. Rund die Hälfte des Arbeitsaufwandes entfällt auf den Bereich der häuslichen Gewalt. Im Jahr 2011 arbeitete dort ein Mitarbeiter mit einem 40%-Pensum, wobei Klienten aus Basel-Stadt, aus Basel-Landschaft, aus anderen Kantonen und aus dem nahen Ausland beraten wurden. Das MB erhielt im Jahr 2011 vom Kanton Basel-Stadt Subventionen in der Höhe von CHF 32'000. Ausserhalb des Subventionsauftrags bietet das MB eine Postventionsgruppe an.

Im Rahmen des Monitorings häusliche Gewalt wurden nur diejenigen Klienten des MB erfasst, bei welchen das Thema häusliche Gewalt eine zentrale Rolle spielte.

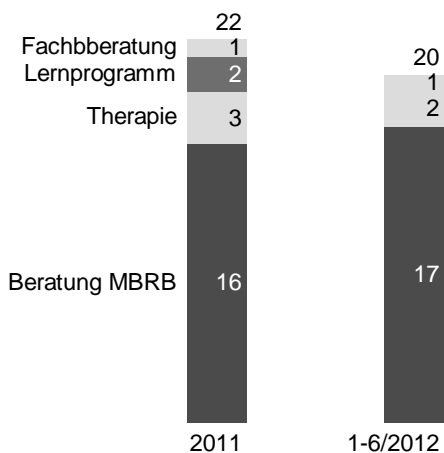
Im Jahr 2011 wurden 22 neue und sechs bisherige Klienten mit Wohnsitz in Basel-Stadt zum Thema häusliche Gewalt beraten. Insgesamt wurden also 28 Männer beraten.

Im ersten Halbjahr 2012 wurden bereits 20 neue Klienten hinsichtlich dieser Thematik beraten.

Das MB berät sowohl männliche Opfer von häuslicher Gewalt als auch gewaltausübende Männer, der Schwerpunkt liegt jedoch klar auf der Täterarbeit.



Etwa die Hälfte der Männer meldete sich selbst im MB. Weitere wurden durch die Polizei, die Bewährungshilfe oder durch andere Institutionen vermittelt. Es fällt auf, dass kaum Männer über die Bewährungshilfe und die Polizei ans MB gelangen.

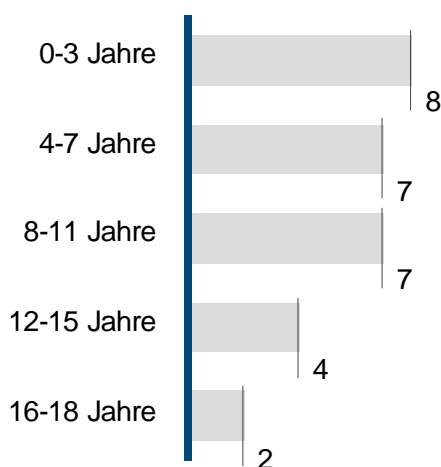


Die meisten Klienten wurden vom MB selbst beraten. Das MB wies aber auch einige Klienten an spezialisierte Fachberatungen weiter, beispielsweise zur Rechtsberatung oder zur Alkohol- und Suchtberatung. Manchmal wurde eine Einzel- oder Paartherapie empfohlen. Einige der Männer erfüllten die Kriterien für das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt und wurden dorthin verwiesen. In vielen Fällen wurden Flyer und Informationen zum Lernprogramm abgegeben. Im Jahr 2011 wurden zwei Klienten von Seiten des MB ans Lernprogramm gegen häusliche Gewalt verwiesen, nur einer davon entschied sich für eine Teilnahme. Der Besuch des Lernprogramms ist freiwillig.



Bezüglich der Nationalität der Männer gab es Schwankungen. Erfahrungsgemäss ist etwa die Hälfte der beratenen Männer Schweizer. Im Jahr 2011 waren 45% Schweizer, im ersten Halbjahr 2012 waren es 65%.

Viele der Klienten im MB sind Väter. Im Jahr 2011 waren 17 der 22 neu beratenen Männer Väter. Obwohl deren Kinder nicht als eigenständige Klientinnen und Klienten in Erscheinung treten, werden seit Januar 2012 Anzahl und Alter der Kinder statistisch erfasst. Im ersten Halbjahr 2012 wurden 28 Kinder registriert, deren Väter im MB Gewaltberatung in Anspruch genommen haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Kinder in ihrer Familie häusliche Gewalt miterleben und davon geprägt werden.



Rund die Hälfte der Kinder, deren Väter im MB beraten wurden, ist im Vorschulalter.

Im Jahr 2012 waren 15 der 28 Kinder sieben Jahre alt oder jünger.

b) Feststellungen

21. Feststellung

Das MB bietet Beratungen für gewaltausübende und gewaltbetroffene Männer an. Es ist ein niederschwelliges Angebot, das auch von Männern, die nicht polizeilich registriert sind, in Anspruch genommen wird.

22. Feststellung

Weniger als 15% der Klienten im MB nutzen das Beratungsangebot auf Empfehlung der Polizei oder der Bewährungshilfe.

23. Feststellung

Im Jahr 2011 hatten mehr als drei Viertel der im MB beratenen Klienten Kinder.

4.3 Schnittstellenprobleme

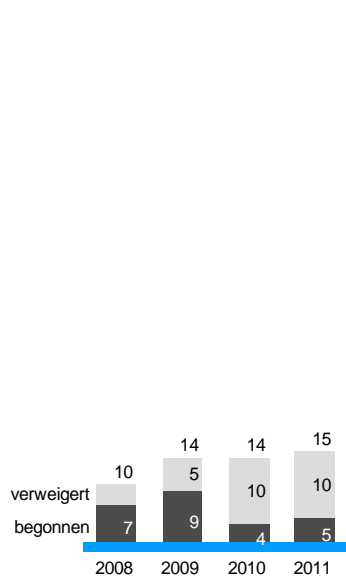
4.3.1 Lernprogramm für gewaltausübende Männer

a) Problematik und statistische Angaben

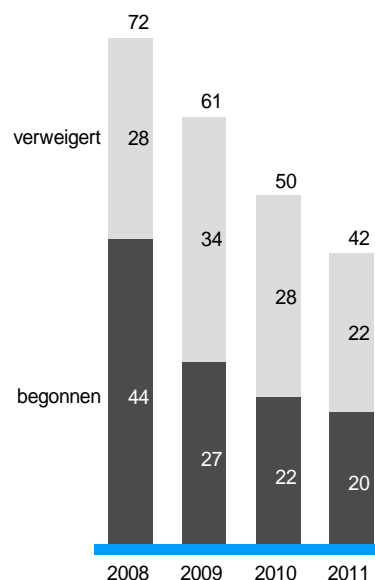
Das Lernprogramm wird seit zehn Jahren von Basel-Stadt und Basel-Landschaft geführt und je hälftig finanziert.

Nachstehend werden die Zuweisungen nach effektiv begonnenen Programmen und verweigerten Teilnahmen abgebildet.

Kanton Basel-Stadt



Kanton Basel-Landschaft



Aus der Graphik wird ersichtlich, dass sehr wenige im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Männer am Lernprogramm teilnehmen. Für Basel-Landschaft sind die Zahlen ungleich höher. In Basel-Stadt ist in den letzten vier Jahren ein Anstieg der Zuweisungen zu verzeichnen, während die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer am Programm abgenommen hat.

Das Lernprogramm ist eine wichtige flankierende Massnahme zu den polizei- und strafrechtlichen Interventionsinstrumenten im Bereich der häuslichen Gewalt. Es bietet den gewaltausübenden Männern³² ein Halbjahresprogramm, in welchem sie ihr Gewaltverhalten, die Folgen für Frauen und Kinder sowie ihre eigene Rolle in Partnerschaft und Familie reflektieren können. Sie üben in der Gruppe neue Verhaltensweisen und Kommunikationsformen. Damit leistet das Programm einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention.

Obwohl die Rückmeldungen der Teilnehmer wie auch der (Ex-)Partnerinnen in der Regel sehr positiv sind, fand das Programm nicht die gewünschte Resonanz.

Empfehlungen beziehungsweise verbindliche Zuweisungen ins Lernprogramm können durch verschiedene Institutionen ausgesprochen werden.

So kann gegebenenfalls das Ressort Aufenthalte des Migrationsamtes im Rahmen von Integrationsvereinbarungen Männer ins Lernprogramm weisen. Zudem können Väter im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen zur Teilnahme am Lernprogramm verpflichtet werden. Aus der Datenerfassung geht hervor, dass die Empfehlungen für das Lernprogramm überwiegend durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dabei weist die Staatsanwaltschaft auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hin.

Rund die Hälfte der seitens der Staatsanwaltschaft an die Interventionsstelle vermittelten Männer beginnen mit dem Programm. Die andere Hälfte entscheidet sich gegen eine Teilnahme. Dies erstaunt in gegebenem Kontext nicht, ist doch bekannt, dass gewaltausübende Personen häufig die Gewalt bagatellisieren, die Verantwortung für ihre Gewalthandlung auf die gewaltbetroffene Person abschieben und die Probleme von sich weisen.

b) Feststellung

24. Feststellung

Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft wird das Programm von zuweisenden Stellen im Kanton Basel-Stadt sehr wenig genutzt.

³² Das Lernprogramm für Gewalt ausübende Frauen, das vom Kanton Basel-Landschaft angeboten wurde, musste 2011 nach einem knappen Jahr wieder eingestellt werden. Es gab kaum Anmeldungen, so dass kein Gruppenangebot möglich war.

4.3.2 Kinder

a) Problematik und statistische Angaben

Häusliche Gewalt beginnt oft während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des ersten Kindes: Bei 30% der Frauen geht das erstmalige Auftreten von Partnergewalt mit Schwangerschaft und Geburt einher³³.

Aus den Resultaten der Studie von Gillioz et al.³⁴ wird der Schluss gezogen, dass der Phase von Schwangerschaft und Geburt bei der Prävention und der Erkennung von häuslicher Gewalt eine zentrale Rolle zukommt. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt teilt diese Einschätzung und hat deshalb das Monitoring häusliche Gewalt zum Anlass genommen, erstmals die Altersstruktur der Kinder zu erheben, welche in ihrer Familie häusliche Gewalt erleben.

Kinder als Opfer von Tötungsdelikten

Wenn der Fokus auf die gravierendsten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt gelegt wird, nämlich auf versuchte und vollendete Tötungsdelikte, zeigt sich für Kinder eine spezielle Situation. Letztmals ist 2006 eine gesamtschweizerische Sonderstudie zu Tötungsdelikten nach StGB³⁵ mit dem Fokus häusliche Gewalt publiziert worden³⁶. Wie diese Sonderstudie des Bundes zeigt, entfielen 50% der 859 versuchten und vollendeten Tötungsdelikte an Kindern und Erwachsenen zwischen 2000 und 2004 auf den Bereich der häuslichen Gewalt³⁷.

Mit Blick auf die Kinder stellt sich die Situation folgendermassen dar: 91 Kinder waren Opfer von Tötungsdelikten, davon 37 Todesopfer. Fast drei Viertel der 91 Kinder waren Opfer häuslicher Gewalt. Das bedeutet, dass Kinder innerhalb der eigenen Familie sehr viel stärker gefährdet sind, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, als ausserhalb³⁸.

In der folgenden Graphik sind die Zahlen der PKS 2009 bis 2011 zu vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz im Bereich der häuslichen Gewalt dargestellt. Die Todesopfer sind nach Alter aufgeschlüsselt.³⁹

³³ Vgl. Egger Theres und Schär Moser Marianne (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, 2008, S. 25 ff.

³⁴ Gillioz Lucienne, Jacqueline De Puy et Véronique Ducret, Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne 1997. Teil 4, S. 23.

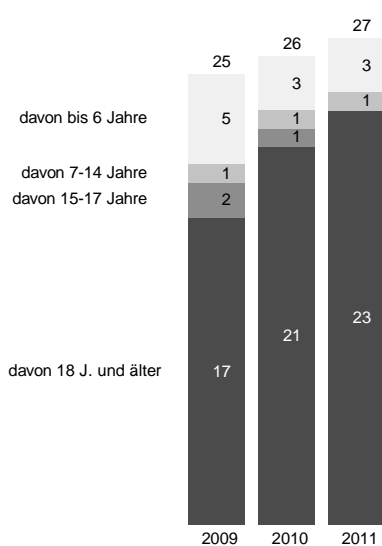
³⁵ StGB: Art. 111 Vorsätzliche Tötung, Art. 112 Mord, Art. 113 Totschlag, Art. 114 Tötung auf Verlangen, Art. 116 Kindstötung.

³⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik BFS, Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004, 2006.

³⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik BFS, Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt, 2006, S. 24. In der Sonderstudie wurde allerdings eine umfassendere Definition von häuslicher Gewalt verwendet als in der PKS 2009-2011.

³⁸ Vgl. Bundesamt für Statistik BFS, Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt, 2006, S. 5.

³⁹ Vgl. www.bfs.admin.ch, Bundesamt für Statistik BFS: Todesopfer bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich (Schweiz), zuletzt aktualisiert am 26.03.2012.



Die aktuellste Zahl zu Tötungsdelikten im Bereich der häuslichen Gewalt ist der PKS 2011 zu entnehmen: Von den 27 Todesopfern⁴⁰ in der Schweiz im Jahr 2011 waren vier Kinder – sie wurden durch einen Elternteil, mehrheitlich durch den Vater, getötet⁴¹.

Kinder als Opfer von sexueller Gewalt

Zur Ergänzung der im vorliegenden Monitoring erhobenen Daten sollen die Resultate der Optimus-Studie⁴² zu sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz von 2012 herangezogen werden. In dieser Studie wurde ein Teilaspekt der häuslichen Gewalt untersucht, die sexuelle Gewalt. Die Zahlen wurden einerseits durch Befragungen von Fachstellen und andererseits durch die schriftliche Befragung von 6'749 Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren erhoben.

Ein Resultat der Studie war, dass 42% der Missbrauchsfälle mit Körperkontakt von aktuellen oder ehemaligen Liebespartnern begangen wurden⁴³. Die meisten sexuellen Übergriffe fanden beim Opfer zu Hause oder in einem anderen Haushalt statt⁴⁴. Jugendliche trifft eine solche Erfahrung besonders hart. Die ersten Erfahrungen in einer Partnerschaft prägen fürs ganze Leben⁴⁵.

⁴⁰ In der PKS für das Jahr 2011 wurden sowohl Art. 114 als auch Art. 115 StGB nicht mehr bei den Tötungsdelikten aufgeführt (2010 war dies noch der Fall). In der PKS 2011 sind dann beim Vorjahresvergleich für das Jahr 2010 52 statt 54 Tötungsdelikte aufgeführt, die beiden Fälle von Beihilfe oder Verleitung zum Selbstmord wurden bei den übrigen Straftaten integriert.

⁴¹ Angaben von Ch. Hebeisen, Bundesamt für Statistik BFS, 25.05.2012.

⁴² www.optimusstudy.org Optimus Studie Schweiz 2012, Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände.

⁴³ Vgl. Optimus Studie Schweiz, 2012, S. 48.

⁴⁴ Vgl. Optimus Studie Schweiz, 2012, S. 49.

⁴⁵ Aussage von Jacqueline De Puy, die ein spezielles Präventionsprogramm für Jugendliche gegen Gewalt in Partnerschaften mitentwickelt hat. Vgl. Optimus Studie Schweiz, 2012, S. 72.

Ebenfalls in der Optimus-Studie wird ersichtlich, dass nur ganz wenige jugendliche Opfer spezialisierte Hilfe erhalten. Die Hälfte erzählt niemandem davon, 5% kontaktieren die Polizei und nur 1% der Opfer gab an, spezialisierte Hilfsangebote wie Opferhilfestellen, geschützte Mädchen- oder Frauenhäuser oder Jugendbehörden kontaktiert zu haben⁴⁶.

Hier stellt sich die Frage, an welche spezialisierten Einrichtungen sich die Jugendlichen in Basel-Stadt wenden können.

Das FH betreut erwachsene Frauen. Jugendliche Frauen, welche sexuelle Gewalt in ihrer ersten Beziehung erleben, können sich an "triangel", eine Abteilung der Opferhilfe, wenden. Falls ein stationäres Angebot notwendig ist, kann das Angebot der Notbetten genutzt werden, wo Kinder und Jugendliche in Notsituationen für wenige Tage untergebracht werden können. Ein "Schlupfhuus", wo Kindern und Jugendlichen bis zu drei Monaten Unterschlupf gewährt werden kann, welches beispielsweise in Zürich und St. Gallen bereits existiert, wurde bisher für Basel verworfen. In Basel besteht kein spezifisches stationäres Betreuungsangebot für Minderjährige – weder für Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt erleben müssen, noch für Jugendliche, welche in jugendlichen Intimbeziehungen von Gewalt betroffen sind.

Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Aus einer breit abgestützten wissenschaftlichen Prävalenzstudie im Kanton Zürich⁴⁷ geht die Empfehlung hervor, dass die Situation der Kinder und Jugendlichen möglichst zeitnah an der erlebten häuslichen Gewalt abgeklärt werden soll. Dies vorzugsweise parallel zur Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils.

b) Feststellungen

25. Feststellung

Für Kinder ist das Risiko, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, innerhalb der eigenen Familie sehr viel höher als ausserhalb.

26. Feststellung

Die Aufnahme von minderjährigen Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt inklusive Zwangsverheiratung betroffen sind, ist im FH nur in Ausnahmefällen und vorübergehend möglich. Der Schutz für die von häuslicher Gewalt betroffenen Jugendlichen ist ungenügend.

27. Feststellung

Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, brauchen Unterstützung, um die Gewalterlebnisse zu verarbeiten. Viele finden den Zugang zu professioneller Unterstützung nicht.

⁴⁶ Vgl. Optimus Studie Schweiz, 2012, S. 85.

⁴⁷ Corinna Seith, Nationales Forschungsprogramm 52, Zusammenfassung der Resultate auf www.mfp52.ch

5. Fazit

Aufgrund der Auswertung des Datenmaterials ergeben sich aus Sicht des Projektteams folgende prioritäre Anliegen, die dem übergeordneten Ziel dienen sollen, die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere diejenige der Frauen und Kinder, im familiären Umfeld zu erhöhen.

Der Opferschutz für die überwiegend weiblichen Gewaltbetroffenen muss oberste Priorität haben. In diesem Zusammenhang braucht es unter anderem eine konsequente Anwendung der im Polizeigesetz geregelten Wegweisung. Die Erstansprache der gewaltausübenden Männer, in Ausnahmefällen auch Frauen, nach Polizeieinsätzen ist konsequent und spezifisch zum Thema häusliche Gewalt durchzuführen.

Die Aufklärungsrate der Delikte im häuslichen Umfeld ist zu erhöhen. Ausreichende Ressourcen sind den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Die zahlreichen Kinder und Jugendlichen, die in Familien mit häuslicher Gewalt aufwachsen, erhalten bislang ungenügend Schutz und Unterstützung. Zur Verbesserung der Situation ist ein niederschwelliger Zugang zu spezifischen und altersgerechten Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie zu spezialisierten stationären Einrichtungen notwendig.

Zusätzlich sollen weiterführende Beratungsangebote für gewaltausübende Männer niederschwellig zur Verfügung stehen und regelmässig an diese vermittelt werden.

Die Thematik häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt soll noch umfassender abgebildet werden. Dazu ist eine Erweiterung des Monitorings unerlässlich. Einbezogen werden müssten insbesondere das Netzwerk Kinderschutz, die Sozialhilfe und weitere Beratungsstellen.

Wir empfehlen, dass unsere Feststellungen mit sämtlichen am Monitoring beteiligten Akteuren analysiert werden. Falls Handlungsbedarf besteht, sollten konkrete Massnahmen ergriffen werden.

6. Ausblick

Jährliche Berichterstattung

Die Datenerfassung des Projektes "Monitoring Häusliche Gewalt" wird in eine reguläre jährliche Berichterstattung überführt. Ziel ist es, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes für den Kanton so zu ergänzen, dass eine grössere Tiefenschärfe entsteht. Dadurch ergeben sich die kantonalen Schwerpunkte für den Bereich der häuslichen Gewalt. Für die regelmässige Berichterstattung soll durch interne oder externe Fachpersonen ein bedienungsfreundliches und zuverlässiges Datenerfassungs- und Auswertungssystem entwickelt und betrieben werden.

7. Dank

Das Projektteam bedankt sich bei allen Beteiligten herzlich für das Engagement und die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts "Gewalt in Partnerschaft und Familie – Monitoring September 2011 bis August 2012 Kanton Basel-Stadt".

An dieser Stelle soll auch für die konstruktive Zusammenarbeit am Runden Tisch der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gedankt werden. Ohne die über viele Jahre in diesem Gremium aufgebaute Kooperation wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen.